

Lärmschutzverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Grundlsee vom 27. Juli 1986 und 14. September 2016, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm sowie Staubbelästigungen erlassen werden.

Auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1967, mit dem für die Gemeinden des Landes Steiermark eine Gemeindeordnung erlassen wurde (Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO) LGBL. 115 in der geltenden Fassung, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände verordnet:

§ 1

- 1. Die Inbetriebnahme und der Betrieb von *Kraftfahrzeugen* und *Motorfahrrädern* auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme des Zu- und Abfahrens, sowie das Laufen lassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge, ist verboten.
- 2. Der Betrieb von *Modellflugzeugen*, *Modellautos*, *Modellschiffen* und dergleichen, wenn sie mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, ist im gesamten Gemeindegebiet *verboten*.
- 3. Ein Verbot nach Absatz 1 besteht nicht, wenn eine von den einschlägig gesetzlichen Vorschriften vorgesehen besondere Genehmigung dafür vorliegt. Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 1 sind alle mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftliche Grundstücke verbunden Tätigkeiten, sowie die widmungsgemäß Benützung von Fahrzeugen auf Betriebsgrundstücken.

§ 2

Die Aufstellung und *Inbetriebnahme* von *Kompressoren* zum Zwecke der Füllung von Tauchflaschen ist im *gesamten Gemeindegebiet verboten*. Ausgenommen hiervon ist die Füllstation der Wasserwehr Grundlsee/Gößl

§ 3

Tiere, die erfahrungsgemäß häufig Laut geben, dürfen in der Nacht, das ist von 22.00 bis 07.00 Uhr, nicht im Freien oder in offenen Räumen gehalten werden. Ausgenommen hiervon sind Weidetiere.

§ 4

Lärmverursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von *Rasenmähern*, *Heckenscheren*, *Baumsägen*, *Spritzgeräten* usw., welche mit *Verbrennungsmotoren* betrieben werden, dürfen nur werktags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Werktags ist von Montag bis Samstag.

§ 5

Von § 4 sind land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, sowie Arbeiten im Rahmen der kommunalen Tätigkeit ausgenommen.

§ 6

Die Bestimmungen des § 1 und 4 sind in der Zeit zwischen 1. Juni und 30. September eines jeden Jahres in Geltung. Über begründetes Ansuchen besteht die Möglichkeit der bescheidmäßigen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung durch die Gemeinde Grundlsee, wenn ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gegeben ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 8

- 1. Von dieser Verordnung werden nur die in den einzelnen Bestimmungen angeführten Verhaltensweisen erfasst, die beim Zusammenleben von Menschen in der örtlichen Gemeinschaft erfahrungsgemäß spezifisch auftreten und daher einer gesonderten ortspolizeilichen Regelungen bedürfen.
- Andere lärmverursachende Verhaltensweisen unterliegen, sofern die dort verankerte Vorraussetzungen zutreffen, den Bestimmungen des Stmk. Landesgesetzes vom 25. Juni 1975, LGBL. Nr. 158, betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung.
- 3. Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche oder auch die ortspolizeiliche Regelung nicht berührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1986 in Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister Franz Steinegger eh. Angeschlagen am: 15. September 2016 Abgenommen am: 20. Dezember 2016